

Geschäftsverzeichnisnr. 352
Urteil Nr. 66/92 vom 21. Oktober 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 77 §3 1^o und 2^o und 101 §1 9^o des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, erhoben von der Nationalen Anwaltskammer Belgiens.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Wathelet, dem Richter J. Debaedts, der wegen der Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva das Amt eines Vorsitzenden erfüllt, und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 20. Dezember 1991, die dem Hof mit am 23. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Dezember 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Nationale Anwaltskammer Belgiens, mit Sitz in 1060 Brüssel, Avenue de la Toison d'Or 65, Domizil erwählend in der Kanzlei von RA F. Daout, Rue du Onze Novembre 9 in 7000 Mons, die Nichtigerklärung der Artikel 77 §3 1^o und 2^o und 101 §1 9^o des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 1991.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 31. Dezember 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes wurde die Klage mit am 21. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 22. und 23. Januar 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 1992.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, hat mit am 6. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Adressaten am 13. März 1992 zugestellt wurde, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 13. April 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 23. Dezember 1992.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 24. September 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte wurden über den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 9. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 10. Juli 1992 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 24. September 1992

- erschien

. die klagende Partei, vertreten durch RA F. Daout, in Mons zugelassen, der die Vertagung der Rechtssache beantragte,

. vertagte der Hof die Rechtssache auf die Sitzung vom 15. Oktober 1992.

Auf der Sitzung vom 15. Oktober 1992

- erschienen

. die klagende Partei, vertreten durch RA F. Daout, in Mons zugelassen,

. der Ministerrat, vertreten durch RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen,

- erstatteten die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Die angefochtene Rechtsnorm*

Das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit überträgt eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 auf das belgische Recht. Es enthält eine Reihe von allgemeinen Vorschriften, welche auf alle Kreditverträge anwendbar sind, sowie spezifische Bestimmungen, die für bestimmte Verträge gelten, so z.B. Ratenkauf, Finanzierungsleasing, Abzahlungsanleihe und Krediteröffnung.

Die Nationale Anwaltskammer bestreitet die Artikel 77 §3 und 101 §1 9° des Gesetzes, welche folgendes bestimmen:

Art. 77 §3

« Die in §1 genannten Personen, eintragungspflichtig oder nicht,

1°) müssen es den vom Wirtschaftsministerium beauftragten Beamten ermöglichen, alle Dokumente zur Kenntnis zu nehmen, die sich auf ihre Interventionen beziehen,

2°) dürfen keine Vergütung oder Entschädigung von den Personen, die sie um eine Intervention bitten, verlangen,

3°) dürfen sich für ihre Interventionen ausschließlich an anerkannte Personen wenden. »

Art. 101

« §1. Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 26 bis 50.000 Franken bzw. mit nur einer dieser Strafen wird bestraft

(...)

9°) derjenige, der außer in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen irgendeine Zahlung oder Entschädigung verlangt; »

Diese Bestimmungen werden angefochten, soweit sie sich auf die Schuldenvermittlung beziehen, und insofern, als sie für Rechtsanwälte gelten.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Der Generalrat der Nationalen Anwaltskammer Belgiens hat in einem Beschluß vom 8. Oktober 1992, der dem Hof per Brief seines Rechtsanwaltes vom 13. Oktober 1992 mitgeteilt wurde, erklärt, seine Klage zurückzunehmen.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof besagt: « Der Ministerrat, die Exekutive der Gemeinschaften und Regionen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen ». In Absatz 3 sieht er folgendes vor: « Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien ».

Der vorgenannte Artikel erwähnt bei den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen und juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht.

Da jedoch das Recht auf Klagerücknahme eng mit dem Recht auf Erhebung einer Nichtigkeitsklage verbunden ist, kann man davon ausgehen, daß Artikel 98 dieses Sondergesetzes sinngemäß auf die in Artikel 2 2° des genannten Gesetzes angeführten natürlichen und juristischen Personen Anwendung findet.

Der Hof kann also eine Klagerücknahmeerklärung, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeht, berücksichtigen und darüber befinden, ob ihr stattzugeben ist.

In diesem Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

J. Wathelet